

## **Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif**

### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

Der Steuersatz beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Filmvorführungen .....   | 5 v. H.  |
| b) für Konzerte und sonstige musikalische Aufführungen, Liederabende und sonstige Gesangsvorführungen, Vorträge oder Vorlesungen, Rezitationen, Lichtbildervorträge und sonstige Vorführungen von Stehbildern, die vor Stuhlreihen stattfinden und der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt ..... | 5 v. H.  |
| c) für alle anderen Veranstaltungen .....   | 10 v. H. |

### II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

Die Vergnügungssteuer wird, für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen als Pauschbetrag festgesetzt. Der Pauschbetrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten, wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt, je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat ..... | € 42,00 |
| Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Spielautomaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.   |         |
| b) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten, je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....  | € 11,00 |

### III. Pauschbetrag nach einem Vielfachen des Einzelpreises:

Die Vergnügungssteuer wird, für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Der Pauschbetrag beträgt je Kalendertag

- |   |  |
|---|--|
| a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, ..... | das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz,  |
| b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle .....  | das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz; |

- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen, Hupfburgen und dergleichen ..... das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge ..... das 10-fache, des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schießbuden über 8 m Frontlänge ..... das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- f) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge ..... das 10-fache,  
über 5 m Frontlänge ..... das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- g) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen ..... das 10-fache des Einzelpreises;
- h) für alle übrigen Belustigungen, ..... das 10-fache des Einzelpreises oder Einsatzes.

#### IV. Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benutzten und den Teilnehmern zugänglichen Räume und Flächen. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) Die Vergnügungssteuer als Pauschbetrag beträgt je Veranstaltung für
  - a) fallweise Veranstaltungen:
 

bei einer Veranstaltungsfläche bis 100 m <sup>2</sup> und	
einer Besucherzahl bis 50 Personen .....	€ 10,90
einer Besucherzahl über 50 Personen .....	€ 18,00
bei einer Veranstaltungsfläche über 100 m <sup>2</sup> und	
einer Besucherzahl bis 100 Personen .....	€ 21,80
einer Besucherzahl über 100 Personen .....	€ 25,40
  - b) regelmäßige Veranstaltungen:
 

bei einer Veranstaltungsfläche bis 100 m <sup>2</sup> und	
einer Besucherzahl bis 50 Personen .....	€ 3,60
einer Besucherzahl über 50 Personen .....	€ 5,40
bei einer Veranstaltungsfläche über 100 m <sup>2</sup> und	
einer Besucherzahl bis 100 Personen .....	€ 7,20
einer Besucherzahl über 100 Personen .....	€ 9,00
- (4) Bei fallweisen und regelmäßigen Tanzveranstaltungen erhöhen sich die unter Abs 3 leg. cit. angeführten Pauschbeträge um 50 v. H.

V. Höchstausmaß der Pauschsteuer:

Die Vergnügungssteuer, die mit einem Pauschbetrag festzusetzen sind, dürfen bei regelmäßigen Veranstaltungen monatlich € 510,00 und bei fallweisen Veranstaltungen € 339,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.